

AMT der Niederösterreichischen Landesregierung

I/3-W-926/18-1988

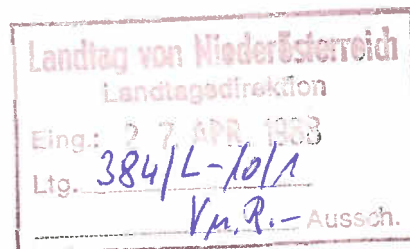
Bearbeiter 53110
Mag. Schantl DW 2608
Ing. Weninger DW 2612

Datum
26. April 1988

Betrifft:

Aufhebung einer Bestimmung der NÖ Landtagswahlordnung 1974;
Motivenbericht.

Hoher Landtag!



Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Bereits anlässlich der Beschlußfassung der Novelle zur NÖ Landtagswahlordnung am 17. Dezember 1987, wurde im Hinblick auf ein vor dem Verfassungsgerichtshof anhängiges Verfahren eine neuerliche Novellierung in Aussicht gestellt. In der Zwischenzeit wurde die gleichlautende Bestimmung der Nationalrats-Wahlordnung aufgehoben.

ALLGEMEINER TEIL

Mit dem Bundesgesetz vom 2. Feber 1983 über die Sachwalterschaft für behinderte Personen, BGBl.Nr. 136/1983, wurde das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 145 Abs. 1 dahingehend abgeändert, daß die Worte "oder vollentmündigt" aufgehoben wurden. Mit 1. Juli 1984 ist daher für behinderte Personen, die an einer psychischen Krankheit leiden oder geistig behindert sind und alle oder einzelne ihrer Angelegenheiten nicht ohne Gefahr eines Nachteiles für sich selbst besorgen können, auf ihren Antrag oder von Amts wegen ein Sachwalter je nach Ausmaß der Behinderung sowie Art und Umfang der zu besorgenden Angelegenheiten zu bestellen.

Dementsprechend wurde gemäß Art. VIII leg.cit. die Nationalratswahlordnung 1971, BGBl. Nr. 391/1970, abgeändert. Es war daher auch die NÖ Landtagswahlordnung 1974 entsprechend zu ändern (2. Novelle zur Landtagswahlordnung 1974, LGB1. 0300-2).

Mit dem Erkenntnis vom 7. Oktober 1987, G 109/87-10, hat der Verfassungsgerichtshof die gleichlautende Bestimmung des § 24 der Nationalratswahlordnung als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Entscheidung wurde erst am 7. Jänner 1988 bekannt, konnte daher bei der Beschlußfassung der 2. Novelle zur Landtagswahlordnung 1974 nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Verfassungsgerichtshof ist von folgenden Erwägungen ausgegangen:

"§ 24 NWO 1971 knüpft den Ausschluß vom Wahlrecht einzig und allein an einen behördlichen Formalakt, nämlich an die "Bestellung" eines Sachwalters, und nimmt dabei auf die (unterschiedlichen) Gründe dieser Maßnahme in keiner wie immer gearteten Weise Rücksicht. Für den hier relevanten Bereich des Sachwalterschaftsrechtes ist eine derart beschaffene Rechtsfolgenfeststellung schon im Hinblick auf die weitgefaßten Voraussetzungen der Norm des § 273 ABGB - die breitgefächert abgestuften Aufgaben der Sachwalter je nach dem Ausmaß der Behinderung der Schutzbefohlenen nennt und vorsieht - mit dem auch den Gesetzgeber bindenden Gleichheitsgebot des Artikel 7 Abs. 1 B-VG nicht zu vereinbaren. Darüber hinaus kommt es dadurch, daß § 24 NWO 1971 den Wahlrechtsausschluß nur von der tatsächlichen Sachwalterbeigabe abhängig macht, § 273 Abs. 2 ABGB aber eine Sachwalterbestellung in jenen Fällen untersagt, in denen ein psychisch Kranker oder ein geistig Behinderter infolge anderer Hilfe, so etwa durch Einrichtungen der öffentlichen Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß (selbst) zu besorgen, in der Tat zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Differenzierung: Denn ein psychisch Kranker oder geistig Behinderter, dem ein Sachwalter bestellt ist, geht seines Wahlrechtes verlustig, ein an den gleichen gesundheitlichen Störungen Leidender, dem die Sachwalterbestellung etwa (nur) wegen der ihm zuteil werdenden Unterstützung öffentlicher Institutionen erspart bleibt, hingegen nicht. Das aber bedeutet, daß § 24 NWO 1971 den Kreis der Schutzbefohlenen im Sinne des § 273 ABGB gleichheitswidrig benachteiligt."

Zur Vollziehung dieser Bestimmung wäre es erforderlich, daß die Pflugschaftsgerichte bei der Bestellung eines Sachwalters prüfen und auszusprechen haben, daß mit der Bestellung eines Sachwalters der Verlust des Wahlrechtes nicht verbunden ist oder wenn trotz mangelnder Handlungsfähigkeit kein Sachwalter bestellt ist, daß die betreffende Person vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen kann.

Eine solche Bestimmung kann aber vom Landesgesetzgeber nicht geregelt werden, weshalb vorgesehen wird, § 23 der Landtagswahlordnung 1974 ersatzlos zu beheben.

Kosten: Keine.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen ist nicht vorgesehen.

BESONDERER TEIL

Nach dem bisherigen Wortlaut des § 23 der Landtagswahlordnung 1974 war mit der Bestellung eines Sachwalters immer der Verlust des Wahlrechtes verbunden.

Nach den Intentionen des Verfassungsgerichtshofes soll dies auch in Zukunft der Fall sein, außer das Pflugschaftsgericht hat ausgesprochen, daß damit der Verlust des Wahlrechtes nicht verbunden ist bzw. das Pflugschaftsgericht hat in jenen Fällen, in denen ei-

nem psychisch Kranken oder geistig Behinderten infolge anderer Hilfe ein Sachwalter nicht bestellt werden darf verfügt, daß sie vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen dürfen.

Der Bundesgesetzgeber hat die Bestimmungen des Sachwaltergesetzes bisher nicht abgeändert. Es fehlen sohin die gesetzlichen Voraussetzungen für eine derartige gerichtliche Entscheidung. Eine Abänderung der NÖ Landtagswahlordnung 1974 dahingehend, daß vom Wahlrecht Personen ausgeschlossen sind, für die

1) ein Sachwalter nach § 273 ABGB bestellt ist, außer das Pfllegschaftsgericht hat ausgesprochen, daß mit der Bestellung eines Sachwalters der Verlust des Wahlrechtes nicht verbunden ist, oder
2) trotz mangelnder Handlungsfähigkeit kein Sachwalter bestellt ist, das Pfllegschaftsgericht aber verfügt hat, daß sie vom Wahlrecht keinen Gebrauch machen können, ist infolge ihrer Nichtvollziehbarkeit nicht möglich.

§ 23 der Landtagswahlordnung 1974 ist daher vorerst ersatzlos zu beheben.

Zu den Einwendungen des Bundesministeriums für Inneres wird festgestellt, daß der Umstand, daß alle Personen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben und nicht wegen einer gerichtlichen Verurteilung vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, wahlberechtigt sind und zwar auch dann, wenn sie so schwer geistig behindert sein sollten, daß eine eigene Willensbildung ausgeschlossen ist, muß derzeit in Kauf genommen werden.

Dies deshalb, weil zuvor eine Änderung des Sachwaltergesetzes dahingehend erforderlich ist, daß gelegentlich der Bestellung eines Sachwalters durch das Gericht auszusprechen wäre, ob die geistige Behinderung so schwer ist, daß eine eigene Willensbildung ausgeschlossen ist und somit zum Ausschluß vom Wahlrecht führt. Abgesehen davon ist aber die Bestellung eines Sachwalters dann unzulässig, wenn der Betreffende durch andere Hilfe, besonders im Rahmen seiner Familie oder von Einrichtungen der öffentlichen oder privaten Behindertenhilfe, in die Lage versetzt werden kann, seine Angelegenheiten im erforderlichen Ausmaß zu besorgen.

Eine entsprechende Regelung durch den Bundesgesetzgeber kann jedoch im Hinblick auf die bevorstehende Landtagswahl nicht abgewartet werden. Eine Anpassung an die zu novellierende Nationalrats-Wahlordnung muß daher zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Zu den Einwendungen des Verbandes der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP wird festgestellt, daß eine Novellierung der NÖ Gemeindevahlordnung 1974, welche eine gleichlautende Bestimmung enthält, derzeit nicht erforderlich ist.

Die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute Niederösterreichs hat vorgeschlagen, in § 24 die Verweisung auf § 23 zu streichen. Dieser Einwand ist an sich berechtigt. Da der Entfall des § 23 der Landtagswahlordnung 1974 nur vorübergehend ist und nach einer Novellierung der Nationalratswahlordnung eine analoge Regelung

wieder zu beschließen sein wird, kann von einer Anpassung des § 24 abgesehen werden.

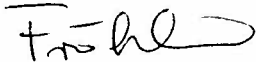
Die geforderte Sicherstellung, daß die Pflugschaftsgerichte bei den in Frage kommenden Personen eine Prüfung des Wahlrechtes auch tatsächlich durchführen und zutreffendenfalls die mit der Führung der Wählerverzeichnisse betrauten Stellen vom Prüfungsergebnis in Kenntnis setzen, kann vom Landesgesetzgeber nicht geregelt werden. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen zur Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres verwiesen.

NÖ Landesregierung

L u d w i g

Landeshauptmann

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'F. H. L.', written in a cursive style.